

Wohn-WerkStatt-Neuss e.V.

Vereinsatzung

17.04.2018

geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 17.04.2018
§12, Satz 1, geändert durch Vorstandsbeschluss vom 02.12.2015

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Wohn-WerkStatt-Neuss e.V.

im folgenden Verein genannt.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Nummer VR Neuss 2845 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

Der Sitz des Vereins ist in Neuss.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Wohn-WerkStatt-Neuss e.V. strebt weiterhin an, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verfolgen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf materiellem Gebiet durch Verbesserung von Wohnmöglichkeiten.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung Interessierter bei Planung und Entwicklung gemeinschaftlicher und generationsübergreifender Wohnprojekte
 - Entwicklung von Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben bis ins hohe Alter
 - Förderung der Rahmenbedingungen für eine Entlastung der öffentlichen und karitativen Institutionen
 - Entwicklung und Verbesserung der Gemeinschaftsfähigkeit der Mitglieder und interessierter Bürger und Bürgerinnen für Wohnprojekte und Weiterentwicklung von Sozialstrukturen im Wohnviertel
 - Förderung des Gedankens leben und alt werden in einer lebendigen, nachbarschaftlichen, an anderen Mitbürgern interessierten und kulturübergreifend engagierten Gemeinschaft
 - Kooperation mit anderen Wohnprojekten und sozialen Netzwerken
 - Förderung gemeinsamer Aktivitäten zur Entwicklung der Gemeinschaftsfähigkeit für zu realisierende Wohnprojekte
 - Förderung von Kommunikation und Sport im Wohnviertel, auch durch Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Kunst- und Kulturbereich

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und unabhängig.
- (2) Der Verein strebt weiterhin an, selbstlos tätig zu sein; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vereinsatzung

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat Ordentliche Mitglieder¹, Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützt und an der Verwirklichung mitarbeitet.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet eine Mitgliederversammlung.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt sowie antrags- und stimmberechtigt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen.
- (5) Die Mitglieder zahlen den in der Beitragsordnung festgelegten Vereinsbeitrag fristgerecht. Sollte ein Mitglied seinen Beitrag bis zum vorgegebenen Termin nicht entrichten, ruht sein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht bis zum Eingang des Betrages.

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen; sie sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Fördermitglieder

Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die die Zwecke des Vereins ideell oder durch Zuwendungen unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds. Der Austritt muss schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Auflösung der juristischen Person.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen oder -zwecke

¹ Im Sprachstil dieses Textes sollen Frauen wie Männer gleichermaßen repräsentiert sein. Gleichzeitig sollte der Text jedoch nicht mit übermäßig vielen Doppelformulierungen und Umschreibungen beschwert werden. So findet sich eine Mischung aus geschlechtsneutralen und Doppelformulierungen, ohne dass in jedem einzelnen Fall rein männliche Formulierungen vermieden worden wären. In der Hoffnung, dass das Bemühen aus diesem Mischstil herausgelesen und anerkannt wird, wird darum gebeten, dass dort, wo rein männliche Formulierungen benutzt wurden, selbstverständlich Frauen wie Männer gemeint sind.

Vereinsatzung

verstoßen hat. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, das trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder eines Teils des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss wird erst wirksam, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht vollständig beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Anhörung findet nicht statt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge, Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern wird ein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsweise werden in der durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.
- (2) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall zur Deckung einmaliger besonderer Aufwendungen erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Die Umlage darf nicht höher als der 1-fache Jahresbeitrag sein.
- (3) Ehren- und Fördermitglieder zahlen keine Beiträge und Umlagen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Einberufungen der Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Post oder bei schriftlichem Einverständnis des Mitgliedes per E-Mail einzuberufen.
- (2) Eine Jahreshauptversammlung ist im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen,
 - wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält
 - wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Der Vorstand kann dazu schriftlich Stellung nehmen.
- (4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email Adresse gerichtet war. Die

Vereinsatzung

Einberufung einer Versammlung muss unter Beifügung einer Tagesordnung und der vorliegenden Anträge erfolgen.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Über die Zulassung der beantragten Ergänzung beschließt die Mitgliederversammlung. Sie gilt als angenommen, wenn ihr zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands und über die Änderung der Satzung und anderer Anträge mit vergleichbarer Bedeutung, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt in der Jahreshauptversammlung und weiteren Mitgliederversammlungen über die Angelegenheiten des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins in allen Angelegenheiten. Ihre Beschlüsse sind bindend. Insbesondere ist die Jahreshauptversammlung zuständig für
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und weiterer Berichte des Vorstandes
 - die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl des Schatzmeisters und des Schriftführers
 - die Bestellung der Kassenprüfer
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge durch die Beschlussfassung zur Beitragsordnung
 - die Festlegung des Budgets bzw. Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

Alle Mitgliederversammlungen sind zuständig für

- die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
- die Bildung von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben um den Zweck des Vereins umzusetzen.
- die Festlegung von Umlagen durch die Genehmigung der Beitragsordnung
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- den Ausschluss von Mitgliedern

8.3 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens sechs Mitglieder anwesend sind, die nicht zum Vorstand gehören. Ausnahme: Die Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die durch persönliches Erscheinen wahrgenommen oder durch schriftliche Vollmachterteilung auf ein anderes Mitglied übertragen werden kann.

Vereinsatzung

Die Vollmacht muss den Umfang der Stimmrechtsübertragung enthalten. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens sechs der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.
- (6) Die Mitgliederversammlungen des Vereins sind nicht öffentlich. Gäste können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden; Gäste haben kein Stimmrecht. Mitglieder und Gäste sind zur Verschwiegenheit² verpflichtet.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und bis zu vier stellvertretenden Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandmitglieder vertreten.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss eines einzelnen Rechtsgeschäftes mit einem Leistungsvolumen von mehr als 300 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Vollmachtbegrenzung gilt nur im Innenverhältnis.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf **zwei** Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl. Das gewählte Mitglied bedarf der Bestätigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Zuwahl gilt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe der Satzung, dem Vereinszweck sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand fasst die für seine Geschäftsführung erforderlichen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorstandsmitglied einberufen. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich. Zu wichtigen Themen kann der Vorstand nach eigenem Ermessen ohne Gäste tagen. Der Vorstand kann zu bestimmten Themen außenstehende Gäste einladen. Stimmberechtigt sind nur die Vorstandsmitglieder.
- (4) Über Vorstandssitzungen und alle Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen. Die Protokolle sind für Mitglieder auf schriftlichen Antrag einsehbar.

² Verschwiegenheitspflicht: Gesprächsablauf darf die Versammlung nicht verlassen.

Vereinsatzung

- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von einem Jahr.
- (2) Jeder Kassenprüfer darf sein Amt nur zwei Jahre hintereinander ausüben. Eine spätere Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kassenprüfer haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Rechnungs- und Kassenprüfung zu berichten.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, werden von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen, analog §8.3 Satz 2-3, beschlossen.
- (2) Soweit das Registergericht oder das Finanzamt eine Satzungsänderung zur Eintragung des Vereins oder für die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig fordert, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzungsänderung durch einstimmigen Beschluss herbeizuführen. Von Satzungsänderungen nach dieser Vorschrift sind die Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt grundsätzlich auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einladung zu derjenigen Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muss vier Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend bzw. durch schriftliche Vollmachten vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von einem Monat nach dem ersten Versammlungstag eine zweite Versammlung statt zu finden. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder.
- (4) Der Verein löst sich auf, ohne dass es einer Beschlussfassung seiner Mitglieder bedarf, wenn das zuständige Vereinsregister seine Eintragung endgültig ablehnt.
- (5) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den „Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienst des Diakonischen Werkes der Ev. Kirchengemeinden Neuss e.V.“ und den „Augustinus Hospiz Neuss e.V.“ zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Sollte die genannte Einrichtung nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, so fällt das Vermögen an den „paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Vereinssatzung

§ 14 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort Neuss.

Neuss, den 17.04.2018